

Mitteilung des Senats

Reform § 15 BremKTG

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 21. Mai 2024**

Entwurf eines Viertes Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das Bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) trifft in § 15 Regelungen für die Kindertagespflege.

Kindertagespflege ist ein pädagogisches Angebot, das besonders flexibel die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern vermag und Kindern eine familienähnliche Atmosphäre in Kleingruppen bietet.

Die Bedeutung der Kindertagespflege ist, insbesondere durch die in den letzten Jahren stark gestiegene Nachfrage nach Betreuungsplätzen, die bundesrechtliche Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und die Gleichstellung der Kindertagespflege mit Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum dritten Lebensjahr, gewachsen. Darüber hinaus hat sich das Berufsfeld zunehmend professionalisiert. Dies zeigt sich in der zunehmenden Gründung externer Tagespflegestellen und der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen im Verbund. Das Berufsbild der Tagespflegepersonen unterliegt dabei einem kontinuierlichen Wandel, sodass nun zunehmend auch die Gründung von Großtagespflegestellen mit festangestellten Kindertagespflegepersonen in den Fokus rückt.

Die geltenden Bestimmungen in § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes bilden die oben beschriebenen Entwicklungen nicht mehr hinreichend ab und stehen diesen teilweise sogar entgegen, sodass eine Anpassung der Rechtsgrundlagen zur Ermöglichung flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege angezeigt ist. Gleichzeitig sollen langjährige bundesrechtliche Entwicklungen nunmehr auch im Landesrecht abgebildet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht dabei im Wesentlichen die folgenden Neuerungen vor:

- Definition der Kindertagespflege
- Definition des Gesamtförderumfangs
- Definition der Rahmenbedingungen für externe und Großtagespflegestellen

Die Neufassung von § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 9. April 2024 zugestimmt. Der Gesetzesentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz + Begründung + Synopse_BremKTG

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

§ 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist eine eigenständige Form der individuellen Erziehung, Bildung und Betreuung mit personenbezogenem Charakter für Kinder bis zum Schuleintritt und Schulkinder, insbesondere aber für Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt. Der zeitliche Förderumfang für Kindertagespflege soll zehn Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Erfolgt Kindertagespflege ergänzend zur Förderung in einer Tageseinrichtung oder bei einer anderen Kindertagespflegeperson, soll der geleistete Gesamtförderumfang 50 Stunden wöchentlich pro Kind nicht überschreiten. Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig und höchstens acht fremde Kinder pro Woche betreuen. Pro Kind ist die vertragliche Zuordnung zu maximal zwei Kindertagespflegepersonen zulässig. In den Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden, darf nicht geraucht werden. Außerhalb dieser Räumlichkeiten sollen Kindertagespflegepersonen in Gegenwart der von ihnen betreuten Kinder nicht rauchen.

(2) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam im Verbund (externe Kindertagespflege), ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu maximal zwei Kindertagespflegepersonen erforderlich; unberührt hiervon bleiben geregelte kurzfristige Vertretungszeiten aus gewichtigen Gründen. Es können gleichzeitig bis zu zehn fremde Kinder und insgesamt 16 fremde Kinder pro Woche betreut werden. Bei Überschreiten dieser Höchstzahlen liegt eine nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebs-erlaubnispflichtige Tageseinrichtung vor. Das zuständige Jugendamt hat das Landesjugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden oder Räumlichkeiten durch mehrere Verbünde ist möglich.

(3) Für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten gegen Entgelt über 15 Wochenstunden hinaus sowie länger als drei Monate ist eine Erlaubnis erforderlich, die von den Jugendämtern der Stadtgemeinden erteilt wird. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in

§ 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Kindertagespflegeperson vorliegen.

(4) Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Gewährung von laufenden Geldleistungen an diese durch die Jugendämter der Stadtgemeinden richtet sich nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die zuständigen Jugendämter können Kinder auch an Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Absatz 4 vermitteln, die als festangestellte Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle tätig sind. Der Träger der Großtagespflegestelle soll über eine Anerkennung gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen und muss ein pädagogisches Konzept vorlegen, bei dem die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu maximal drei Kindertagespflegepersonen gewährleistet ist. Zur Überprüfung ist dem zuständigen Jugendamt Einsicht in die Betreuungsverträge zu gewähren.

(6) Die Jugendämter der Stadtgemeinden beraten die Kindertagespflegepersonen und gewährleisten ein ausreichendes Angebot an geeigneten (Weiter-)Qualifizierungsmaßnahmen. Sie können diese Aufgaben an geeignete Fortbildungsträger und Träger der freien Jugendhilfe übertragen, wenn eine regelmäßige Überprüfung der zugrundeliegenden Zielvereinbarungen sowie der hierauf basierenden Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Die Jugendämter der Stadtgemeinden fördern flexible Formen der Kindertagespflege.

(7) Das Nähere zu den strukturellen Voraussetzungen der Kindertagespflege, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Feststellung der Eignung der Kindertagespflegepersonen nach Absatz 3 und 4, zu den Anforderungen an die Träger von Großtagespflegestellen nach Absatz 5, sowie zu den regelmäßigen Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Signatur

Begründung

Zu Artikel 1

Die Neufassung des ersten Absatzes folgt den langjährigen bundesrechtlichen Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich des Rechtsanspruchs, der Gleichstellung mit Tageseinrichtungen für Kinder bis zum dritten Lebensjahr, dem Wandel des Berufsbildes (Selbständigkeit) und der Gründung externer Tagespflegestellen im Verbund sowie von Großtagespflegestellen mit festangestellten Kindertagespflegepersonen. Aufgrund der zunehmenden Professionalisierung des Berufsbildes und der vermehrten Ausübung des Berufes in externen und eigens hierfür angemieteten Räumlichkeiten steht mittlerweile weniger der familiennahe Charakter als vielmehr der klare Bezug vom Kind zu der jeweiligen Kindertagespflegeperson im Vordergrund und dient als Abgrenzung zur klassischen Kindertageseinrichtung.

In Anlehnung an die Regelung für Tageseinrichtungen in § 7 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege wird ein am Kindeswohl orientierter maximaler wöchentlicher Gesamtförderumfang definiert, um gerade bei ergänzender Betreuung durch Kindertagespflegepersonen mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarende Gesamtförderumfänge von mehr als 50 Wochenstunden zu verhindern. Dabei bezieht sich der Wert auf die insgesamt tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungswochenstunden.

Die in Absatz 1 erfolgte Zuordnung eines Kindes zu maximal zwei Kindertagespflegepersonen dient der Ausweitung der Betreuungszeiten, indem ein Kind beispielsweise vormittags der einen und nachmittags einer anderen Kindertagespflegeperson zugeordnet und von dieser betreut werden kann. Außerdem wird der Nichtraucherschutz für Kinder für Kindertagespflegestellen erstmals konkret beschrieben.

Mit dem neugefassten Absatz 2 wird eine Regelung für Kindertagespflegepersonen geschaffen, die mit mehreren Kindertagespflegepersonen im Verbund zusammenarbeiten. Die Verpflichtung zur konkreten vertraglichen und pädagogischen Zuordnung eines jeden Kindes zu bestimmten Kindertagespflegepersonen dient der Abgrenzung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und folgt der bundesrechtlichen Vorgabe in § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Beschränkung auf kurzfristige Vertretungszeiten aus gewichtigem Grund entspricht der mit der letzten Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch in 2021 erfolgten Einfügung des § 22 Absatz 1 Satz 4. Dies können zum Beispiel kurzfristige Erkrankungen einer Kindertagespflegeperson sein oder die notwendige Abwesenheit einer Kindertagespflegeperson zur Versorgung eines kurzfristig erkrankten betreuten Kindes.

Die maximale Kinderanzahl ergibt sich aus § 43 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. 10.1. der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) bzw. aus der Möglichkeit zum Platzsharing. Bei der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden oder Räumlichkeiten durch mehrere Verbände ist neben der vertraglichen und persönlichen Zuordnung jedes Kindes nach Satz 1 auch das Einhalten der maximalen Kinderanzahl nach Satz 2, z.B. durch bauliche Abtrennungen (verschiedene Räume oder Wohnungen) oder abwechselnde Nutzung, zu gewährleisten.

Absatz 2 (alt) findet sich in dem Reformentwurf nicht wieder, da die Regelung mittlerweile nicht mehr mit Bundesrecht vereinbar ist. Abgesehen davon ist die Erteilung einer Pflegerlaubnis nach Absatz 4 (neu) bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen betreutem Kind und beantragender Kindertagespflegeperson zu erteilen. Ob und in welche Höhe dabei privatrechtlich ein Entgelt vereinbart wird, unterliegt der vertraglichen Privatautonomie. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 4 (neu) zur amtlichen Vermittlung und Gewährung von laufenden Geldleistungen ist dagegen die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson bezogen auf das konkret zu vermittelnde Kind zu prüfen, die im Falle eines (nahen) verwandtschaftlichen Verhältnisses zu verneinen ist.

Die Eignungsvoraussetzungen für Erlaubnis, Vermittlung und Geldleistungen sind bundesgesetzlich in den §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt. Näheres soll landesrechtlich nun gem. Absatz 3 (neu) i. V. m. Absatz 7 (neu) in nachgeordneten Rechtsvorschriften geregelt werden.

Für die Großtagespflege mit festangestellten Kindertagespflegepersonen wird mit dem neugefassten Absatz 5 der benötigte landesrechtliche Rahmen geschaffen. Es besteht kein Anspruch, vielmehr steht die Vermittlung und Gewährung laufender Geldleistungen an festangestellte Kindertagespflegepersonen im Ermessen des jeweiligen Jugendamtes. Dazu soll jedoch eine Anerkennung des Trägers nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zwingend ein pädagogisches Konzept vorliegen, dass die vertragliche Zuordnung der betreuten Kinder zu maximal drei Kindertagespflegepersonen gewährleistet.

Die Gewährung der laufenden Geldleistungen erfolgt weiterhin an die Kindertagespflegepersonen, die Abtretung an den Träger muss privatrechtlich erfolgen. Um die konkrete persönliche Zuordnung der Kinder zu einzelnen Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten, ist dem jeweils zuständigen Jugendamt Einsicht in die Betreuungsverträge zu gewähren.

Signatur

**Änderung des §15 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
(Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG)
vom 28.12.2000 (Brem.GBl. S.491)**

Synopse

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
<u>§ 15 Kindertagespflege</u>	<u>§ 15 Kindertagespflege</u>	
<p>(1) Kindertagespflege ist eine Form der individuellen Förderung und Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren und von Schulkindern. Sie findet im familialen Rahmen statt. Die Betreuungszeit beträgt höchstens 60 Wochenstunden.</p>	<p>(1) Kindertagespflege ist eine eigenständige Form der individuellen Erziehung, Bildung und Betreuung mit personenbezogenem Charakter für Kinder bis zum Schuleintritt und Schulkinder, insbesondere aber für Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt. Der zeitliche Förderumfang für Kindertagespflege soll zehn Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Erfolgt Kindertagespflege ergänzend zur Förderung in einer Tageseinrichtung oder bei einer anderen Kindertagespflegeperson, soll der geleistete Gesamtförderumfang 50 Stunden wöchentlich pro Kind nicht überschreiten. Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig und höchstens acht fremde Kinder pro Woche betreuen. Pro Kind ist die vertragliche Zuordnung zu maximal zwei Kindertagespflegepersonen zulässig. In den Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden, darf nicht geraucht werden. Außerhalb dieser Räumlichkeiten sollen Kindertagespflegepersonen in</p>	<p>Die Anpassung folgt den langjährigen bundesrechtlichen Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich des Rechtsanspruchs, der Gleichstellung mit Tageseinrichtungen für U3-Kinder, dem Wandel des Berufsbildes (Selbständigkeit) und der Gründung externer Tagespflegestellen im Verbund sowie von Großtagespflegestellen mit festangestellten Kindertagespflegepersonen. Aufgrund der zunehmenden Professionalisierung des Berufsbildes und der vermehrten Ausübung des Berufes in externen und eigens hierfür angemieteten Räumlichkeiten steht mittlerweile weniger der familiennahe Charakter als vielmehr der klare Bezug vom Kind zu der jeweiligen Kindertagespflegeperson im Vordergrund und dient als Abgrenzung zur klassischen Kindertageseinrichtung. Zusätzlich wird in Anlehnung an die Regelung für Tageseinrichtungen in § 7 Absatz 3 Satz 3 BremKTG ein am Kindeswohl orientierter maximaler wöchentlicher Gesamtförderumfang definiert, um gerade bei ergänzender Betreuung durch Kindertagespflegepersonen mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarende Gesamtförderumfänge von</p>

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
	Gegenwart der von ihnen betreuten Kinder nicht rauchen.	mehr als 50 Wochenstunden zu verhindern. Dabei bezieht sich der Wert auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungswochenstunden. Die Zuordnung eines Kindes zu maximal zwei Kindertagespflegepersonen dient der Ausweitung der Betreuungszeiten, indem ein Kind beispielsweise vormittags der einen und nachmittags einer anderen Kindertagespflegeperson zugeordnet und von dieser betreut werden kann. Der Nichtraucherschutz für Kinder wird für Kindertagespflegestellen erstmals konkret beschrieben.
(2) Als Kindertagespflegepersonen werden die Eltern eines Kindes, der Ehegatte, oder der eingetragene Lebenspartner eines Elternteils des Kindes sowie Personen, die mit dem Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft leben, ausgeschlossen.	(2) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam im Verbund (externe Kindertagespflege), ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu maximal zwei Kindertagespflegepersonen erforderlich; unberührt hiervon bleiben geregelte kurzfristige Vertretungszeiten aus gewichtigen Gründen. Es können gleichzeitig bis zu zehn fremde Kinder und insgesamt 16 fremde Kinder pro Woche betreut werden. Bei Überschreiten dieser Höchstzahlen liegt eine nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtige Tageseinrichtung vor. Das zuständige Jugendamt hat das Landesjugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden oder Räumlichkeiten durch mehrere Verbünde ist möglich.	Mit Absatz 2 (neu) wird eine Regelung für die bereits etablierte externe Kindertagespflege, also für Kindertagespflegepersonen geschaffen, die mit mehreren Kindertagespflegepersonen im Verbund zusammenarbeiten. Die Verpflichtung zur konkreten vertraglichen und pädagogischen Zuordnung eines jeden Kindes zu bestimmten Kindertagespflegepersonen dient der Abgrenzung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und folgt der bundesrechtlichen Vorgabe in § 22 Absatz 1 SGB VIII. Die Beschränkung auf kurzfristige Vertretungszeiten aus gewichtigem Grund entspricht der mit der letzten SGB VIII-Reform 2021 erfolgten Einfügung des §22 Abs.1 S.4. Dies können zum Beispiel kurzfristige Erkrankungen einer Kindertagespflegeperson sein oder die notwendige Abwesenheit einer Kindertagespflegeperson zur Versorgung eines kurzfristig erkrankten betreuten Kindes.

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
		<p>Die maximale Kinderanzahl ergibt sich aus § 43 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. 10.1. der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) bzw. aus der Möglichkeit zum Platzsharing. Bei der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden oder Räumlichkeiten durch mehrere Verbünde ist neben der vertraglichen und persönlichen Zuordnung jedes Kindes nach Satz 1 auch das Einhalten der maximalen Kinderanzahl nach Satz 2, z.B. durch bauliche Abtrennungen (verschiedene Räume oder Wohnungen) oder abwechselnde Nutzung, zu gewährleisten.</p> <p>Absatz 2 (alt) findet sich in dem Reformentwurf nicht wieder, da die Regelung mittlerweile nicht mehr mit Bundesrecht vereinbar ist. Abgesehen davon ist die Erteilung einer Pflegerlaubnis nach Absatz 4 (neu) bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen betreutem Kind und beantragender Kindertagespflegeperson zu erteilen. Ob und in welche Höhe dabei privatrechtlich ein Entgelt vereinbart wird, unterliegt der vertraglichen Privatautonomie. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 4 (neu) zur amtlichen Vermittlung und Gewährung von laufenden Geldleistungen ist dagegen die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson bezogen auf das konkret zu vermittelnde Kind zu prüfen, die im Falle eines (nahen) verwandtschaftlichen Verhältnisses zu verneinen ist.</p>
(3) Vor der Vermittlung von Kindertagespflege ist die	(3) Für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten	Die Eignungsvoraussetzungen für Erlaubnis, Vermittlung und Geldleistungen sind

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
<p>Geeignetheit und Erforderlichkeit der Kindertagespflege als Maßnahme der Betreuung und Förderung eines Kindes durch das jeweilige Jugendamt festzustellen. Dabei sind die altersspezifischen und individuellen Bedarfe des Kindes, seine Familiensituation sowie die in den Stadtgemeinden jeweils vorhandenen alternativen Betreuungs- und Förderungsmöglichkeiten zu prüfen.</p> <p>(4) Die Feststellung der Eignung der vorgeschlagenen Kindertagespflegeperson für die Förderung und Betreuung eines Kindes ist von einer Würdigung ihrer Persönlichkeit, ihren Erfahrungen mit Kindern, ihrer möglichen Beziehung zu dem Kind und ihrer gesamten Lebensumstände abhängig zu machen. Wird für die Förderung und Betreuung eines Kindes von dessen Personensorgeberechtigtem eine Kindertagespflegeperson vorgeschlagen, ist deren Eignung vorrangig festzustellen.</p>	<p>gegen Entgelt über 15 Wochenstunden hinaus sowie länger als drei Monate ist eine Erlaubnis erforderlich, die von den Jugendämtern der Stadtgemeinden erteilt wird. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Kindertagespflegeperson vorliegen.</p>	<p>bundesgesetzlich in den §§ 23 und 43 SGB VIII festgelegt. Näheres soll landesrechtlich nun gem. Absatz 3 (neu) i. V. m. Absatz 7 (neu) in nachgeordneten Rechtsvorschriften geregelt werden- unter Berücksichtigung des landesrechtlichen Gestaltungsspielraums nach §§ 26 und 49 SGB VIII.</p> <p>Absatz 3 (alt) findet sich in dem Reformentwurf nicht wieder, da eine bedarfsgerechte Betreuung ebenso wie der Rechtsanspruch bereits in § 24 SGB VIII normiert sind und der Absatz dadurch keinen eigenen Regelungscharakter mehr besitzt.</p>

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
	<p>(4) Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Gewährung von laufenden Geldleistungen an diese durch die Jugendämter der Stadtgemeinden richtet sich nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>Absatz 4 (neu) stellt klar, dass sich die Vermittlung eines Kindes und Gewährung von laufenden Geldleistungen an eine Kindertagespflegeperson durch das zuständige Jugendamt nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richtet. Gemäß Absatz 7 (neu) wird das Nähere zu den Eignungskriterien in einer Rechtsverordnung konkretisiert.</p>
<p>(5) Soll ein Kind in Kindertagespflege vermittelt werden, ist durch das jeweilige Jugendamt festzustellen, ob das Wohl jedes in der betreffenden Familie zu betreuenden und zu fördernden Kindes gesichert ist. In der Regel sollen in einer Familie, in die ein Kind vermittelt wird, gleichzeitig nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.</p>	<p>(5) Die zuständigen Jugendämter können Kinder auch an Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Absatz 4 vermitteln, die als festangestellte Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle tätig sind. Der Träger der Großtagespflegestelle soll über eine Anerkennung gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen und muss ein pädagogisches Konzept vorlegen, bei dem die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu maximal drei Kindertagespflegepersonen gewährleistet ist. Zur Überprüfung ist dem zuständigen Jugendamt Einsicht in die Betreuungsverträge zu gewähren.</p>	<p>Für die Großtagespflege mit festangestellten Kindertagespflegepersonen wird der benötigte landesrechtliche Rahmen geschaffen, der auch den Unterschied gegenüber der Selbständigkeit einer Kindertagespflegeperson nach Absatz 1 und 2 betont.</p> <p>Es besteht kein Anspruch, vielmehr steht die Vermittlung und Gewährung laufender Geldleistungen an festangestellte Kindertagespflegepersonen im Ermessen des jeweiligen Jugendamtes. Dazu soll jedoch eine Anerkennung des Trägers nach § 75 SGB VIII sowie zwingend ein pädagogisches Konzept vorliegen, dass die vertragliche Zuordnung der betreuten Kinder zu maximal drei Kindertagespflegepersonen gewährleistet.</p> <p>Die Gewährung der laufenden Geldleistungen erfolgt weiterhin an die Kindertagespflegepersonen, die Abtretung an den Träger muss privatrechtlich erfolgen. Um die konkrete persönliche Zuordnung der Kinder zu einzelnen Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten, ist dem jeweils zuständigen</p>

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
		<p>Jugendamt Einsicht in die Betreuungsverträge zu gewähren. Die Inhalte aus Absatz 5 (alt) zur maximalen Kinderanzahl finden sich nun in Absatz 1 (neu) wieder. Darüber hinaus besitzt der Absatz aufgrund weiterentwickelten Bundesrechts mittlerweile keinen eigenen Regelungscharakter mehr.</p>
<p>(6) Wird eine Person regelmäßig von einem Jugendamt als Kindertagespflegeperson vermittelt oder will sie regelmäßig eine erlaubnispflichtige Tagespflegestelle nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen, soll sie sich für die Wahrnehmung der Aufgabe fortbilden.</p>	<p>(6) Die Jugendämter der Stadtgemeinden beraten die Kindertagespflegepersonen und gewährleisten ein ausreichendes Angebot an geeigneten (Weiter-) Qualifizierungsmaßnahmen. Sie können diese Aufgaben an geeignete Fortbildungsträger und Träger der freien Jugendhilfe übertragen, wenn eine regelmäßige Überprüfung der zugrundeliegenden Zielvereinbarungen sowie der hierauf basierenden Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Die Jugendämter der Stadtgemeinden fördern flexible Formen der Kindertagespflege.</p>	<p>§ 44 SGB VIII regelt die Vollzeitpflege. Der Bezug zur Kindertagespflege wurde 2005 mit dem KICK aufgelöst. Die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen regeln Absatz 7 (neu) und nachgeordnete Vorschriften. Außerdem erfolgt in Absatz 6 (neu) die Berücksichtigung der seit längerem in der Stadtgemeinde Bremen erfolgten Übertragung von (Vermittlungs-) Aufgaben an einen freien Träger.</p>
<p>(7) Die Jugendämter sollen den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten ausreichende Beratungsangebote machen. Für Kindertagespflegepersonen sollen sie geeignete Fortbildungsangebote bereitstellen.</p>		<p>Künftige Regelung in Absatz 6 (neu) und in nachgeordneten Vorschriften.</p>
<p>(8) Die Jugendämter können Beratungs- und Vermittlungsaufgaben an</p>		<p>Wird in Absatz 6 (neu) integriert.</p>

BremKTG	Reformvorschlag	Begründung
anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Fortbildungsaufgaben an Fortbildungsträger delegieren.		
(9) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 7 regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.	(7) Das Nähere zu den strukturellen Voraussetzungen der Kindertagespflege, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Feststellung der Eignung der Kindertagespflegepersonen nach Absatz 3 und 4, zu den Anforderungen an die Träger von Großtagespflegestellen nach Absatz 5, sowie zu den regelmäßigen Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.	Für Eingriffe in die Berufsfreiheit genügen Verwaltungsvorschriften wie die Landesrichtlinie 2008 nicht; Art. 12 GG. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen nach Absatz 3 und 4 sowie zu den Geldleistungen und zu strukturellen Voraussetzungen wird zukünftig per Rechtsverordnung geregelt.

Stand 26.02.2024